

Abteilungsordnung

„Tanzabteilung“ des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung des TSV Allershausen e.V.
- (2) Die Abteilung führt den Namen „Tanzabteilung im TSV Allershausen e.V.“ und ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.
- (3) Die Abteilungsleitung erstellt die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsversammlung beschließt die vorgelegte Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Abläufe.
- (6) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (7) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 9 der Satzung des TSV Allershausen).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme in die Tanzabteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.
- (2) Mitglieder haben bei Abteilungsversammlungen erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Abteilungsbeitrags und des Kostümgeldes verpflichtet. Die Abteilungsleitung kann in besonderen Fällen (z.B. Übungsleiter) ein Mitglied von der Zahlung des Abteilungsbeitrags freistellen.
- (2) Laut Beschluss in der Abteilungsversammlung am 06.05.2015 wird jeweils im Oktober ein Kostümgeld (Erstellung, Pflege und Erhaltung von Auftrittskostümen) in Höhe von 25,- Euro für jedes Kind eingezogen. Dieses Geld kann verringert werden, wenn im vorausgegangenen Jahr Arbeitsleistungen erbracht wurden und zwar wird für jede geleistete Stunde (Aufbau, Abbau, Verkauf bei Abteilungsveranstaltungen) ein Wert von 5,- Euro angerechnet. Einmalig kann eine solche Stunde auch durch eine Kuchen- oder Salatspende ersetzt werden.
- (3) Wir bieten grundsätzlich 3 unbezahlte Schnupperstunden an. Danach haben Kinder, die sich nicht so schnell entscheiden können, die Möglichkeit, Kurskarten zum Preis von 5,- Euro pro Trainingseinheit zu erwerben. Die Karten können vor dem Training bei der Abteilungsleitung oder der Trainingsleitung gekauft werden. Dies ist notwendig, um die Kosten für das Training und die Versicherung abzudecken. Mit diesen Kurskarten kann bis zu drei Monate am Training teilgenommen werden. Sollte das Kind in dieser Zeit an Auftritten teilnehmen, erheben wir ein Kostümgeld (Unkostenbeitrag) von 5,- Euro, das jedoch durch Mithilfe bzw. Kuchen-/Salatspende abgearbeitet werden kann.
- (4) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung durch den Vorstand zu verwalten. Dies gilt auch für sonstige Einnahmen (zweckgebundene Spenden, Werbung usw.).

- (5) Eine Übersicht der durch die Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge ist Bestandteil der Abteilungsordnung.

§ 4 Abteilungsleitung

(1) Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Abteilungsleiter/in
- stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- Abteilungsjugendleiter/in
- Abteilungsjugendsprecher/in
- Trainingsleitung (ohne Stimmrecht, wenn kein TSV-Mitglied)

Bei Bedarf können weitere Beisitzer für die Abteilungsleitung gewählt werden.

(2) Aufgaben

a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung

- Organisation des Sportsbetriebs
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planung und Durchführung von Auftritten / Events
- Jugendarbeit
- Ausstattung der Mitglieder

b) Der/die Abteilungsleiter/in:

- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- tätig selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budgets
- tätig die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

c) Die Abteilungsleitung kann einzelne Aufgaben an Eltern von Mitgliedern und Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr delegieren.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel, der mindestens 10 Jahre alten Abteilungsmitglieder beantragt wird. Bei Bedarf kann auch durch die Abteilungsleitung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden.

- (2) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Bei unter 10 Jahre alten Mitgliedern ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsversammlung.
- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung durch e-mail und Aushang vor der Geschäftsstelle. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Sportberichtes (Berichte aus den einzelnen Gruppen)
 - b) Beschlussfassung über
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Abteilungsbeiträge und Kostümgeld
 - c) Wahl der Abteilungsleitung

Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.

Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsführung.
 - d) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten
- (5) Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Trainingsordnung

- (1) Die Nutzung der Trainingseinrichtungen ist nur den Mitgliedern der Tanzabteilung unter Aufsicht der Trainingsleitung erlaubt.
- (2) Den Anweisungen der Trainingsleitung, der Abteilungsleitung und weiterer Aufsichtspersonen ist stets Folge zu leisten.
- (3) Unbeschadet von (1) und (2) gelten die Bestimmungen der Hallennutzungsordnung.
- (4) Als Trainingseinheit wird eine wöchentlich regelmäßig stattfindende Übungsstunde betrachtet. Die zeitliche Länge der Übungsstunde beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (5) Zeitliche Unterbrechungen des regelmäßigen Trainingsbetriebes insbesondere in der schulfreien Zeit werden von der Abteilungsleitung bekannt gegeben.
- (6) Von den Mitgliedern der Tanzabteilung kann bei begründetem Bedarf eine angemessene Beteiligung an den Kosten für die Pflege und Neubeschaffung von Tanzkleidung verlangt werden.
- (7) Vom TSV zur Verfügung gestellte Tanzkleidung und dergleichen sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei Missachtung dieses Grundsatzes kann vom TSV Schadenersatz verlangt werden. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Eltern.
- (8) Um eine ungestörte Ausbildung zu ermöglichen, soll das Training normalerweise ohne Anwesenheit der Eltern stattfinden. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur nach Absprache mit der Abteilungsleitung.
- (9) Die Kinder müssen zum Training in angemessener Kleidung und mit zusammengebundenen Haaren erscheinen. Schmuck ist vorher abzulegen.
- (10) Die Mitglieder müssen regelmäßig am Training teilnehmen und pünktlich anwesend sein. Bei Verhinderung ist die Abteilungsleitung vorher zu verständigen. Bei häufiger

Nichteinhaltung dieser Regelung behält sich die Abteilungsleitung vor, dem Mitglied die Teilnahme an einem Auftritt nicht zu gestatten.

- (11) Beim Training und bei Auftritten ist das Kauen von Kaugummi nicht erlaubt.
- (12) Für mitgebrachte Wertsachen übernimmt der Verein bzw. die Tanzabteilung keine Haftung.
- (13) Die Mitglieder bzw. deren Eltern haften für alle Schäden, die durch Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden.
- (14) Fotos und Videos dürfen von Mitgliedern bzw. Eltern nicht ohne Erlaubnis aller abgebildeten Personen veröffentlicht werden.
- (15) Die Eltern müssen die Abteilungsleitung über eventuell vorhandene Allergien / Unverträglichkeiten sowie relevante gesundheitliche oder persönliche Informationen selbstständig informieren (z.B. Asthma, Vegetarier).
- (16) Diese Regeln gelten entsprechend auch für Auftritte, Ausflüge und weitere Events.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 20. Juni 2018 in Allershausen beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung vom 20.01.2017 in das Vereinsregister in Kraft.

Beiträge der „Tanzabteilung“ des TSV Allershausen e.V.

1. Abteilungsbeiträge

- a) Der **Jahresabteilungsgrundbeitrag** beträgt **150,- €**. Er berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Trainingseinheit.
- b) Bei zusätzlicher Teilnahme an weiteren Trainingseinheiten wird eine **Trainingsumlage** von je 80,- € erhoben.
- c) der Jahresbeitrag für Gruppen ohne Trainingsleitung beträgt 50,- Euro

2. sonstige Beiträge

- a) Jeweils im Oktober wird ein **Kostümgeld** in Höhe von 25,- Euro für jedes Kind eingezogen (siehe §3, Absatz (2) dieser Abteilungsordnung).
- b) Kursgebühren für **Schnupperstunden** 5,- Euro pro Schnupperstunde (siehe §3, Absatz (3) dieser Abteilungsordnung).

Zusatz: Bei Eintritt im 2. Halbjahr ist für das Eintrittsjahr nur die Hälfte der Abteilungsbeiträge fällig, bei Eintritt nach dem 1. Oktober nur ein Viertel des Abteilungsbeitrags.

Gütig ab: Durch die Abteilungsversammlung der Tanzabteilung wurden am 4. April 2008 die Abteilungsbeiträge **mit Wirkung zum 1. Januar 2009** beschlossen.

Laut Beschluss in der Abteilungsversammlung am 06.05.2015 wurden das Kostümgeld und die Kursgebühren für Schnupperstunden festgelegt.